

Herrn Bundesrat Stampfli.

Interpellation Siegrist-Aarau  
betr. Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte.

Die Vorschläge von Herrn Nationalrat Siegrist-Aarau in seiner Interpellation, die Sie uns am 12. Dezember 1945 zur Stellungnahme überwiesen haben, sind in allen wesentlichen Punkten bereits verwirklicht. Das Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes und des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 13. Dezember 1945 enthält mit wenigen unbedeutenden Abweichungen die Forderungen von Herrn Nationalrat Siegrist als Weisungen an die zuständigen kantonalen Behörden. Wir erlauben uns, Ihnen in der Beilage 2 Exemplare dieses Kreisschreibens zu übermitteln.

Zu den einzelnen Punkten ist noch zu bemerken:

1. Der Grundsatz, dass die Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte erst als letztes Mittel in Aussicht zu nehmen ist, war von jeher wegleitend für die Behandlung der Einreisegesuche. Er ist auch den neuen Weisungen zugrunde gelegt. Allerdings hängt der Mangel in den Berufsgebieten, für welche die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte nachgesucht wird, mit den Arbeitsverhältnissen und der sozialen Geltung dieser Berufe zusammen, die zum Teil weniger günstig sind als in andern Erwerbsgebieten. Da die Gründe für den Mangel vielfach in der Natur dieser Tätigkeiten begründet sind, können die zur Angleichung an andere Berufe in Betracht kommenden Mittel und Wege erst nach langer Anwendung und Aufklärung wirksam werden. Die Zulassung von ausländischen Arbeitskräften ist daher zur Zeit das einzige Mittel, um den dringenden Arbeiterbedarf decken zu können, um so mehr, als fast alle Berufsgebiete einen guten Beschäftigungsgrad aufweisen.
2. Die Beschäftigung der ausländischen Kräfte zu den orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung. Wo Gesamtarbeitsverträge bestehen, sind sie auch für die ausländischen Kräfte einzuhalten. In den andern Betrieben wird der Abschluss eines solchen angestrebt, sofern der Arbeitgeber Ausländer zu beschäftigen wünscht.

Für die Heusangestellten werden wir auf Wunsch zahlreicher kantonalen Arbeitsämter besondere Richtlinien herausgeben, welche die im Kreisschreiben vom 13. Dezember 1945 aufgestellten



Grundsätze noch näher umschreiben. In diesen Richtlinien ist ausdrücklich gesagt, was an sich zwar selbstverständlich ist, dass der Normalarbeitsvertrag auch für die ausländischen Hausangestellten massgebend ist, wo ein solcher besteht, und dass die Zustimmung zu einem Einreisegesuch versagt werden muss, sofern durch schriftliche Vereinbarung eine Abweichung vom Normalarbeitsvertrag zu Ungunsten der Arbeitnehmerin vorgesehen ist, die nicht in besondern Verhältnissen begründet liegt. Für die Kantone, die keinen Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte erlassen haben, wird vom Arbeitsamt die Vorlage eines schriftlichen Dienstvertrages mit der Festsetzung des Lohnes, der dem ortsüblichen entsprechen muss, verlangt, bevor auf das Gesuch eingetreten werden kann. Wir werden auf Wunsch der Arbeitsämter diesen einen Rahmenvertrag zu diesem Zweck zur Verfügung stellen.

Auch diese Forderung ist im Kreisschreiben vom 13. Dezember 1945 bereits verwirklicht (Ziff. III, 2, a - c). *S. 5*

4. Alle Arbeitgeber, die ausländische Arbeitskräfte anstellen wollen, haben vorerst den Beweis zu erbringen, dass ihnen die Gewinnung einheimischer Arbeitskräfte trotz Einhaltung der orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen nicht möglich war (Ziff. III, 2, b).

Die fremdenpolizeilichen Voraussetzungen für die Zulassung von Ausländern und der Entscheid der Fremdenpolizei sind im Sinn der Interpellation enthalten im Kreisschreiben, Ziff. III, 1, a - c, und Ziff. IV, 3, a.

Nach Art. 5 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 ist eine Aufenthaltsbewilligung stets befristet. Sie kann auch an Bedingungen geknüpft werden, dagegen - und hierin weicht die Auffassung von Herrn Nationalrat Siegrist von der gesetzlichen Regelung ab - nicht unter Vorbehalt eines Widerrufs erteilt werden, es sei denn an Saisonarbeiter und -Angestellte, sofern der Bundesrat die Fremdenpolizeibehörden dazu ermächtigt (Art. 25, Absatz 1, lit. e des Bundesgesetzes vom 26. März 1931).

Dem Sinn des Begehrens von Herrn Nationalrat Siegrist ist aber in der erwähnten Regelung Rechnung getragen. Da es bei den heutigen Verhältnissen oft schwer hält, über die beruflichen und moralischen Eigenschaften des Ausländers und über seine politische Einstellung schon vor seiner Einreise sichere Angaben zu erhalten, ist bestimmt worden, dass alle Einreisebewilligungen vorerst nur für eine gewisse Probezeit erteilt werden, in der Regel nicht länger als für 3 Monate. Zeigt sich während dieser Zeit, dass der Ausländer den beruflichen Anforderungen nicht genügt, wegen seines moralischen Verhaltens oder seiner politischen Einstellung nicht erwünscht ist, haben die Behörden Gelegenheit, ihn wieder zur Ausreise zu verhalten.

*Dabei kann es  
nicht aber nicht  
daran handeln  
zufallen durch  
das Messen  
hätten wenn  
ausgelassen  
Lage bedingte  
Anrechnung  
Lohnauslass,  
die weit über  
die Richtlinien  
des B. G.  
hinaus gehen  
als Norm zu  
beachten*

Bestehen nach Ablauf der drei Monate noch Zweifel, haben es die kantonalen Behörden in der Hand, wiederum nur eine kurze Verlängerung zu bewilligen und den Ausländer weiterhin zu beobachten (Kreisschreiben Ziff.IV, 1).

7. Auch dieses Begehren entspricht einem praktischen Bedürfnis und ist in den Weisungen an die Kantone enthalten. Die Einwilligung des Arbeitsamtes zu einem Stellenwechsel ist allerdings in Ziff.IV, 1, letzter Absatz, nicht ausdrücklich aufgeführt; sie ist jedoch aus Ziff.IV, 2, ~~abzuleiten~~, wonach die Fremdenpolizei in allen Fällen von Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung das Gutachten der Arbeitsnachweisbehörde einzuholen hat.

Wie aus diesen Ausführungen ersichtlich ist, decken sich die Forderungen von Herrn Nationalrat Siegrist so weitgehend mit den erlassenen Weisungen, dass er möglicherweise die Interpellation nicht einreicht, resp. als gegenstandslos zurückzieht, sobald er die Richtlinien des Bundes im Kreisschreiben vom 13.Dezember 1945 kennt, das er als Vorsteher des Departements des Innern des Kantons Aargau, dem der Arbeitsnachweis unterstellt ist, inzwischen wohl erhalten hat.

*Aut.*

*Kaufmann*

14.Dezember 1945  
FN/wi